



**Bekanntmachung  
über die Absicht  
eine Außenbereichssatzung  
"Liebersberger Straße"  
zu erlassen  
sowie die Beteiligung der Bürger  
gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1  
Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

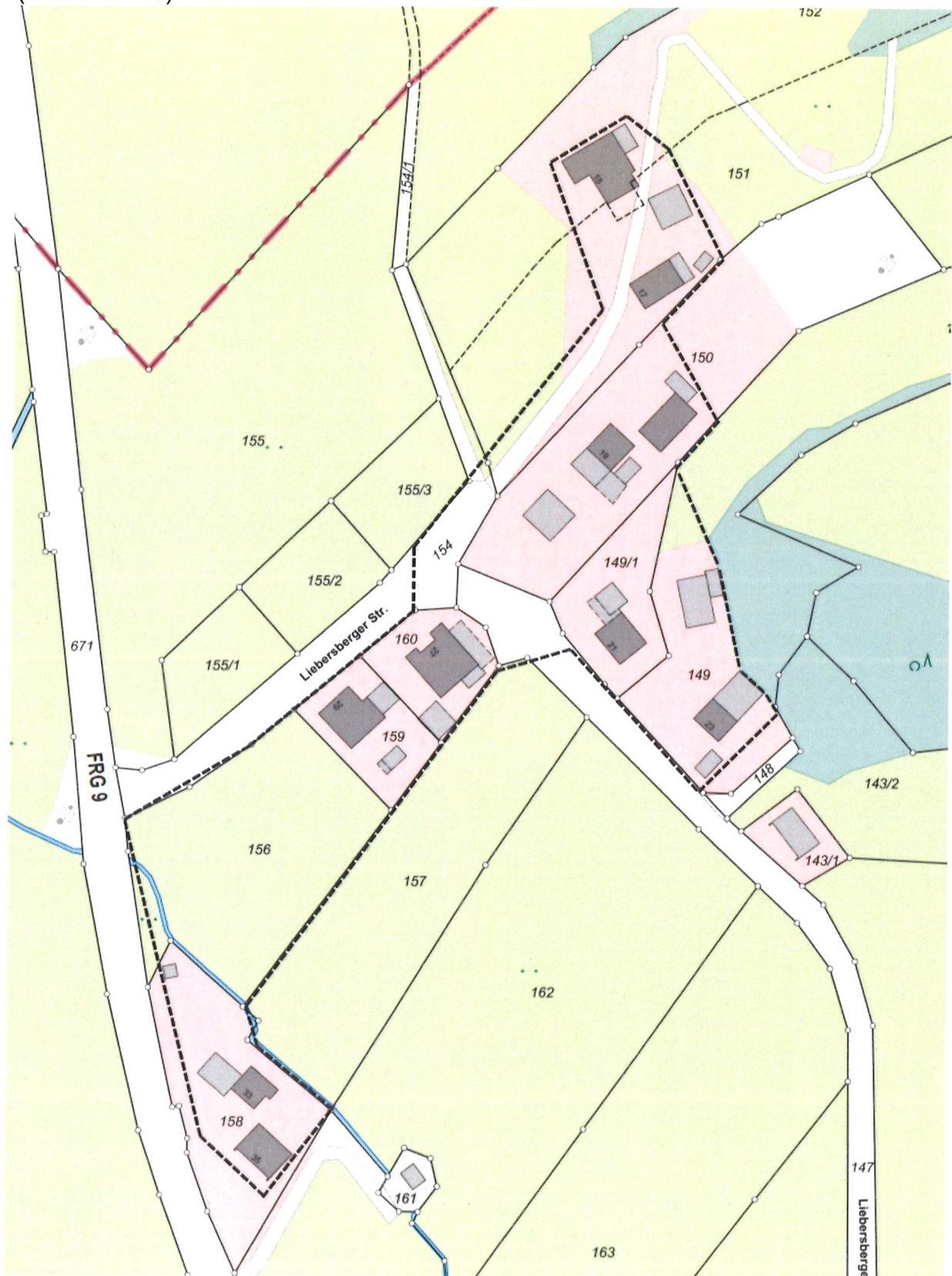
Der Stadtrat hat am 14.11.2023 beschlossen, für die Splittersiedlung nordöstlich von Liebersberg, welche wie folgt umgrenzt ist,

- im Süden durch die Gemeindestraße „Liebersberger Straße“ Fl.Nr. 147, südlich der Bebauung auf Fl.Nrn. 160, 159, 156 und 158 jeweils Gemarkung Liebersberg,
- im Osten nördlich der Baubestände auf den Grundstücken Fl.Nrn. 152, 151, 150, 149/1 und nordöstlich der Bebauung auf Fl.Nr. 149 jeweils Gemarkung Liebersberg,
- im Norden durch die Gemeindestraße „Liebersberger Straße“ Fl.Nr. 154, nordwestlich des Baubestandes auf Fl.Nr. 152 jeweils Gemarkung Liebersberg
- im Westen durch Kreisstraße FRG 9,

und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 158, 156, 159, 160, 149 Tfl., 149/1, 150 Tfl., 151 Tfl., 152 Tfl, 154 Tfl. und 147 Tfl., jeweils Gemarkung Liebersberg,

eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 23.01.2024 den Entwurf für die Außenbereichssatzung „Liebersberger Straße“ in der Fassung vom 21.12.2023 gebilligt. Dieser ist zusammen mit der Begründung in der Zeit

**vom 14.03.2024 bis 16.04.2024**

im Internet über die Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <https://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter dem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Ebenso ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ins Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können während des vorgenannten Zeitraums alternativ im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauamt, Zimmer-Nrn. 227 und 226, während der allgemeinen Dienststunden durch Jedermann eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch in Textform, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Erlass einer Außenbereichssatzung „Liebersberger Straße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Änderungs-Deckblattes nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Grafenau, 15.02.2024  
STADT GRAFENAU

Mayer  
1. Bürgermeister